



Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

An den
Vorsitzenden
des Ausschusses für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Herrn MdL
Heinrich Kruse (CDU)

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Telefon (02 11) 45 66 - 0
Telefax (02 11) 45 66 - 3 88
Datum 9. März 2000
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
III B 1 - 601.01.01.96
Bearbeitung: Christian Stang
Durchwahl (02 11) 45 66 - 409



Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes
(LT-DS 12/4465)

Bezug: Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und
Naturschutz am 16.02.2000

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, *lieber Herr Kruse,*

wie vereinbart übersende ich Ihnen für Ihre Auswertung der Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz am 16.02.2000 als Anlage eine Zusammenstellung der vorliegenden Stellungnahmen.

Zu den wesentlichen Vorschlägen aus der Anhörung erlaube ich mir, Ihnen für Ihre Beratungen die folgende Bewertung zur Verfügung zu stellen:

1. Anregungen für zusätzliche, bisher im Entwurf nicht enthaltene Regelungen, die aufgegriffen werden könnten:

a) Zu Nr. 15 (§ 42a):

Der Vorschlag des Landkreistages, bei den Regelungen des § 42a zu ordnungsbehördlichen Verordnungen hinsichtlich des Geltungsbereichs die neueste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu berücksichtigen, wird ausdrücklich befürwortet. Eine entsprechende Regelung konnte wegen des fortgeschrittenen Abstimmungsverfahrens innerhalb der Landesregierung nicht mehr rechtzeitig in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

Die vorgeschlagene Regelung spiegelt die bisherige bewährte ständige Verwaltungspraxis wieder. Auch wenn das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts die in Nordrhein-Westfalen vertretene Rechtsauffassung des Vorrangs von Schutzverordnungen gegenüber Flächennutzungsplänen grundsätzlich bestätigt, ist das Urteil hinsichtlich der Auswirkungen auf das Verfahren problematisch zu sehen.

Die vom Landkreistag vorgeschlagene Formulierung über die im Entwurf bereits vorgesehene Änderung hinaus ist geeignet, die bisherige zweckmäßige Verwaltungspraxis auch zukünftig sicherzustellen.

b) neu (§ 61 Abs. 2):

Der Hinweis des Waldbauernverbandes auf das zunehmende gewerbliche Sammeln von Pilzen kann von hier bestätigt werden. In letzter Zeit wurde des öfteren berichtet, dass in der Eifel und im Sauerland insbesondere am Wochenende organisierte Pilzsammlungen durchgeführt wurden, bei denen in größeren Mengen Pilze erkennbar nicht nur für den eigenen Bedarf gesammelt wurden.

Die Anregung, im Gesetz einen entsprechenden konkreten Hinweis aufzunehmen, verbunden mit der Möglichkeit, einen Verstoß auch als Ordnungswidrigkeit ahnden zu können, wird begrüßt.

2. Folgende Anregungen sollten nicht aufgegriffen werden:

a) Zu Nr. 4 (§ 6 Abs. 8):

Die Einführung eines Katasters für diejenigen Flächen, für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden, hat überwiegend grundsätzliche Zustimmung gefunden. In der Anhörung bestand Einigkeit, dass eine solche Regelung trotz des geringfügigen Mehraufwands zur Effizienz der Eingriffsregelung beitragen wird.

Die zuständige Behörde soll noch durch Rechtsverordnung des MURL im Einvernehmen mit dem Innenministerium bestimmt werden. Es bestehen jedoch keine Bedenken, die Zuständigkeit bereits im Gesetz selbst festzulegen.

Das MURL ist hinsichtlich der Frage, welche zuständige Behörde bestimmt wird, offen. Ursprünglich waren die unteren Landschaftsbehörden vorgesehen. Das Innenministerium hat sich – wegen der Ablehnung der kommunalen Spitzenverbände zu dem MURL-Vorschlag – für eine Übertragung der Zuständigkeit auf die derzeitigen Ämter für Agrarordnung ausgesprochen.

b) Zu Nr. 5 (§ 7):

Unabhängig von der grundsätzlichen Zustimmung zur Neufassung der Entschädigungsregelung haben die Landwirtschaftsverbände, die Landwirtschaftskammern und der Waldbauernverband angeregt, den § 3b Bundesnaturschutzgesetz ebenfalls in das Landesrecht umzusetzen.

Bislang liegt noch kein Entwurf der Bundesregierung zur Gesamtnovellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vor, so dass noch unklar ist, ob § 3 b Bundesnaturschutzgesetz in seiner bisherigen Form beibehalten wird.

Mit Ausnahme von Bayern hat derzeit noch kein anderes Bundesland die Rahmenregelung des § 3b Bundesnaturschutzgesetz in das jeweilige Landesrecht umgesetzt.

Unabhängig von der Rahmenregelung in § 3b Bundesnaturschutzgesetz praktiziert die Landesregierung einen kooperativen Naturschutz mit allen Betroffenen, insbesondere mit der Land- und Forstwirtschaft. Diese Kooperation sieht einen

vertraglichen Nutzungsausgleich für standortbedingte erhöhte Anforderungen des Naturschutzes vor, die die ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinaus beschränken. Für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Einschränkungen wird vertraglich ein voller Ausgleich z.B. mit den betroffenen Landwirten vereinbart.

Nordrhein-Westfalen praktiziert damit eine Form des kooperativen und des vertraglichen Naturschutzes seit Beginn der achtziger Jahre, der erst seit 1998 in der Rahmenvorschrift des § 3b des Bundesnaturschutzgesetzes aufgezeigt ist.

Die nordrhein-westfälische Praxis zwischen Verwaltung und Betroffenen ist eingespült, sie wird als vorbildlich über die Landesgrenzen hinaus begrüßt. Die Regelung wird dem in der Anfrage beschriebenen Interessenausgleich gerecht, so dass eine Gesamtnovellierung des Bundesnaturschutzgesetzes ohne Schaden oder Nachteile für die Betroffenen abgewartet werden kann.

c) *Zu Nr. 8 (§§ 12a und b):*

Nordrhein-Westfalen plant als 13. Bundesland, die Verbandsklage einzuführen. Die rechtliche Voraussetzung dafür eröffnet § 42 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, weil diese Vorschrift eine Klage auch dann zulässt, wenn keine Rechtsverletzung einer natürlichen oder juristischen Person vorliegt. Die vom Wald- und Grundbesitzerverband vorgetragene verfassungsrechtliche Bedenken sind daher unbegründet.

Der Naturschutz wird nicht durch sogenannte "geborene" Interessen vertreten. Die Erfahrungen in den anderen Bundesländern mit der Verbandsklage belegen, dass das Verbandsklagerecht im Sinne eines nachhaltigen Naturschutzes durch seine präventive Wirkung zu einem hilfreichen Instrument gegen vermeidbare Naturinanspruchnahmen geworden ist.

Die Erfahrungen haben ebenfalls gezeigt, dass die Naturschutzverbände allein auf Grund der engen finanziellen und personellen Kapazitäten sehr verantwortungsvoll von der Verbandsklage Gebrauch gemacht haben. Diese Erfahrungen werden sich auch auf Nordrhein-Westfalen übertragen lassen.

Die vielfach vorgetragene Befürchtung, die Verbandsklage würde zu einer Verfahrensverzögerung führen, wird nicht geteilt. Die Zulassung bedeutsamer Vorhaben und Verfahren werden mit Sofortvollzug ausgestattet sein, so dass sich eine Klage in diesem Fall nicht verzögernd auswirken kann.

Im Übrigen beabsichtigt die Landesregierung, zwei Jahre nach der Einführung der Verbandsklage einen Bericht vorzulegen.

d) *Zu Nr. 9 (§ 15):*

Das Landschaftsgesetz enthält – im Gegensatz zum Bundesnaturschutzgesetz – bisher keine Rechtsgrundlage für eine dreistufige Landschaftsplanung. Der Entwurf sieht Regelungen für die Einführung eines Landschaftsprogramms vor.

Die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Landwirtschaftsverbände und –kammern halten die zweistufige Landschaftsplanung für ausreichend. Diese Auffassung wird nicht geteilt, da die im Landesentwicklungsplan enthaltenen Darstellungen der Naturschutzbelange nicht ausreichen. Durch das Landschaftsprogramm sollen erstmals die naturschutzfachlichen Grundlagen, Zusammenhänge, Ziele und Leitbilder der künftigen landschaftlichen Entwicklung für ganz Nordrhein-Westfalen dargestellt werden. Das Landschaftsprogramm ist somit unverzichtbare Voraussetzung für die Schaffung eines landesweiten Biotopverbundes.

e) *Zu Nr. 16 (Abschnitt IV a):*

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht ist 1998 mit dem 2. Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt. Dieses Gesetz enthält teilweise mittelbar geltende Vorschriften, befristet unmittelbar geltende Vorschriften und unbefristet unmittelbar geltende Vorschriften. Die Kategorien der beiden erstgenannten Vorschriften sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf in Landesrecht umgesetzt werden.

Die Hinweise der Naturschutzverbände einerseits sowie der Landwirtschaftsverbände und –kammern andererseits zur fehlerhaften Umsetzung der FFH-Richtlinie sind nicht zutreffend. Der Gesetzentwurf hält sich eng an die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes als für die Länder zu berücksichtigender Maßstab für die Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht.

Landesrechtlich geregelt werden müssen die Ermittlung und der Vorschlag der Gebiete, die für das Netz "Natura 2000" über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an die EU-Kommission gemeldet werden sollen. Weiterhin muss deren Schutzausweisung landesrechtlich geregelt werden. In das Gesetz müssen auf der Grundlage der FFH-Richtlinie auch Vorschriften über die Verträglichkeitsprüfung, insbesondere über die Zuständigkeiten zu Ihrer Durchführung, über die Unzulässigkeit von Projekten und Ausnahmen davon aufgenommen werden.

Die geplanten Landesregelungen sind von höchster Bedeutung hinsichtlich der laufenden Meldeverfahren für das Netz "Natura 2000" sowie die Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt übersende ich auch den drei Sprechern der im Ausschuss vertretenen Fraktionen eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

26ve B. Höhn
(Bärbel Höhn)

Synopse

zum Entwurf des Gesetzes

zur Änderung des Landschaftsgesetzes (Stand: 16.02.2000)

Entwurf	Stellungnahme des Verbandes, Organisation
<p style="text-align: center;">Artikel I</p> <p>Das Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV.NRW.S. 710), geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV.NRW.S. 382), wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Nach § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">§ 3a Vertragliche Vereinbarungen</p> <p>(1) Die zuständigen Landschaftsbehörden sollen prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind. Auch andere Behörden können durch vertragliche Vereinbarungen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen. § 36 Abs. 2 und die sonstigen Befugnisse der Landschaftsbehörden nach diesem Gesetz bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(2) Nach Beendigung eines Vertrages kann die vorher rechtmäßig ausgeübte Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Wird diese durch Verbote oder Gebote dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt oder untersagt, wird eine angemessene Entschädigung gemäß § 7 Abs. 3 in Geld geleistet."</p>	<p>KomSpitzen, Beirat, LWK, BioStat, 29er, HWK, SDW, ATV, DGB: Zustimmung Waldbauern, Waldbesitzer, BDI, LWV, Gartenbau, BDF, Grundbesitzer: Zustimmung und Vorschlag für Vorrang Vertragsnaturschutz INGEWA: <u>hält Regelung angesichts der Praxis für überflüssig</u></p> <p>29er, BioStat, LWV: Zustimmung LWK: <u>hält Klarstellung für erforderlich</u></p>

<p>2. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort "Straßen," die Wörter "befestigten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen" eingefügt.</p> <p>b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:</p> <p>" (4) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommen auch Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen. Ausgleichsmaßnahmen sind, soweit dies zumutbar ist, auf Flächen im Eigentum des Verursachers durchzuführen. Bei Neuversiegelungen ist der Ausgleich vorrangig durch eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum zu bewirken. Bei langandauernden Eingriffen hat der Verursacher auch vorübergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu mindern. Können die Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffs erhalten werden, sind sie auf den Ausgleich anzurechnen."</p>	<p>KomSpitzen: Zustimmung Beirat: Zustimmung, aber Ausdehnung auf Baustraßen Waldbauern, Grundbesitzer: <u>„versiegelt“ statt „befestigt“</u> BDF: Ablehnung Papier: <u>Ablehnung, weil in der Praxis kein Eingriff</u> Waldbesitzer: Ablehnung, Wirtschaftswegebau wird als dringend erforderlich gesehen LWW: Streichung</p> <p>Beirat, LWK, DGB: Zustimmung LWW: Zustimmung mit weitergehender Forderung, die Ausgleichsfläche auf die Größe der Eingriffsfläche zu beschränken, Vorschlag für die Einführung eines Ökointos HWK: <u>generelle Überarbeitung, weil sprachlich unklar</u></p> <p>BDF: Zustimmung KomSpitzen: Streichung, zunächst Pilotversuch außerhalb des Gesetzes</p> <p>KomSpitzen: Zustimmung</p> <p>INGEWA: <u>Zustimmung</u> Gartenbau: <u>nur „soweit möglich“ statt „vorrangig“</u> KomSpitzen: <u>Streichung</u></p>
---	---

<p>3. § 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:</p> <p>"§ 4 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 finden entsprechende Anwendung."</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "40 bis 42" durch die Wörter "7 Abs. 1, 40 und 41" ersetzt.</p>	<p>keine Stellungnahmen!</p>
---	-------------------------------------

<p>4. § 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.</p> <p>b) Es wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:</p> <p>"(8) Die Flächen, für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt worden sind, werden in ein Verzeichnis eingetragen. Zu diesem Zweck haben die für die Festsetzung zuständigen Behörden der Behörde, bei der das Verzeichnis geführt wird, die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichsflächen,</p> <ol style="list-style-type: none">1. die kleiner als 500 m² sind,2. auf denen der Eingriff durchgeführt wird oder3. die im Gebiet desselben Bebauungsplans festgesetzt werden. <p>Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium die zuständige Behörde zu bestimmen."</p>	<p><u>HWK, BDF: Zustimmung</u> <u>Papier: Beibehaltung der alten Fassung</u></p> <p>BDF, Imker, SDW, INGEWA, BioStat: Zustimmung Beirat, 29er: Zustimmung mit Zuständigkeit Kreise/kreisfreie Städte KomSpitzen: Streichung, Zustimmung nur, wenn keine Kosten für Kreise/kreisfreien Städte entstehen LWK: Zustimmung trotz Verwaltungsaufwand BDI, ATV: Streichung wegen Verwaltungsaufwand</p> <p><u>29er, BioStat: Ausnahmen werden abgelehnt</u></p> <p><u>INGEWA: Streichung</u></p> <p><u>HWK: Nr. 3 wird abgelehnt</u></p>
--	--

<p>5. § 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>"(1) Für Maßnahmen, Gebote oder Verbote dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes, insbesondere nach den §§ 19 bis 23, § 34 Abs. 1 bis 4 und § 42a Abs. 1 bis 3 oder für Festsetzungen nach den §§ 25 und 26 ist die Entziehung oder Belastung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum oder sonstigen vermögenswerten Rechten im Wege der Enteignung zulässig. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV.NRW.S. 366) ist anzuwenden."</p> <p>b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>"(2) Die Enteignung ist zugunsten des Landes, von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zulässig."</p> <p>c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>"(3) Soweit durch Maßnahmen, Gebote oder Verbote dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes, insbesondere nach den §§ 19 bis 23, § 34 Abs. 1 bis 4 und § 42a Abs. 1 bis 3 oder für Festsetzungen nach den §§ 25 und 26</p> <ol style="list-style-type: none">1. bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben werden müssen oder unzumutbar eingeschränkt oder erschwert werden,2. Aufwendungen wertlos werden, die für beabsichtigte, bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, daß diese rechtmäßig bleiben, oder3. die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Grundstücken auch in absehbarer Zukunft nicht durch deren Erträge und sonstige Vorteile ausgeglichen werden können, <p>und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, unverhältnismäßig beeinträchtigt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, sofern und soweit die Beeinträchtigung nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann."</p> <p>d) In Absatz 4 sind die Wörter "Der nach Absatz 3 gebotene Ausgleich" zu ersetzen durch die Wörter "Die nach Absatz 3 gebotene Entschädigung".</p> <p>e) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 2 wird mit folgender Änderung neuer Absatz 5:</p> <p>Nach dem Wort "kann" werden die Wörter "in den Fällen des Absatzes 3" eingefügt.</p>	<p>KomSpitzen, Beirat: Zustimmung LWV: Zustimmung und Umsetzung § 3b BNatSchG LWK fordert Umsetzung § 3b BNatSchG Waldbesitzer wünscht Regelung wie Niedersachsen</p> <p><u>HWK: Ablehnung</u></p> <p><u>Waldbauern: Empfehlung, § 3b BNatSchG umzusetzen</u> <u>Grundbesitzer:</u> Beibehaltung alte Fassung</p>
---	---

<p>6. § 9 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:</p> <p>"§ 9 Aufgaben, Zuständigkeit und Zusammenarbeit"</p> <p>b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:</p> <p>"(4) Unbeschadet der §§ 27b und 42c soll mit den Betroffenen bei örtlichen Planungen, die Naturschutz und Landschaftspflege betreffen, und bei Schutzausweisungen frühzeitig zusammengearbeitet werden, soweit dies nicht schon durch andere Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Dies gilt auch für die betroffenen Stadt- und Kreissportbünde."</p>	<p>KomSpitzen, Beirat, Gartenbau, <u>INGEWA</u>: grds. Zustimmung <u>HWK</u>: hält Regelung für überflüssig</p> <p><u>BDI</u>: Zustimmung, aber nur „unmittelbar“ Betroffene <u>29er</u>: keine Einschränkung auf Betroffene</p> <p><u>29er, Beirat</u>: keine Sonderstellung für Sport <u>Imker</u>: wollen ebenfalls Beteiligung</p>
---	--

7. Nach § 11 wird folgender neuer § 12 eingefügt:

"§ 12
Mitwirkung von Verbänden

Einem nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verband ist, soweit er in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt wird, über die im Bundesnaturschutzgesetz geregelte Mitwirkung hinaus in folgenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die bei der zuständigen Behörde vorhandenen Unterlagen zu geben, soweit diese für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erforderlich sind:

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen, deren Durchführung die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berührt,
2. bei der Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften der Naturschutzbehörden,
3. vor der Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen
 - a) für Abgrabungen nach § 3 des Abtragungsgesetzes, § 55 des Bundesberggesetzes und § 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes,
 - b) nach den §§ 39 und 41 des Landesforstgesetzes in Fällen von mehr als 3 ha,
 - c) nach den §§ 58, 99 Abs. 1 und 113 des Landeswassergesetzes, sofern das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist,
 - d) für die Errichtung oder Änderung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe nach § 19 a in Verbindung mit § 34 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie nach § 18 des Landeswassergesetzes,

soweit im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss,

4. vor der Erteilung von Erlaubnissen nach § 25, von gehobenen Erlaubnissen nach § 25a oder von Bewilligungen nach § 26 des Landeswassergesetzes
 - a) für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser sowie für dessen Einleitung in Gewässer, wenn die zu nutzende Wassermenge 100.000 m³ pro Jahr übersteigt,
 - b) für das Einleiten und Einbringen von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen, für die nach § 58 Abs.

Beirat, BDF, SDW: grundsätzliche Zustimmung
29er, BioStat: wünschen weitergehende Beteiligung
LWK, Waldbesitzer, LWV: Beschränkung auf die Beteiligung nach BNatSchG
Waldbauern, BDI: eingeräumte Beteiligung zu weit
KornSpitzen: uneingeschränkte Ablehnung der Verbandsmitwirkung und -klage
Gartenbau: Ablehnung, weil Beiratsbeteiligung besteht

Waldbauern: Streichung

Papier, LINEG, DEBRIV: Grenzwert zu niedrig

2 Landeswassergesetz eine Genehmigung erforderlich ist, soweit im Genehmigungsverfahren dafür eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss,

5. bei Befreiungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern sowie von geschützten Biotopen nach § 62."

DEBRIV: Streichung

8. Nach § 12 werden folgende neue §§ 12a und 12b eingefügt:

**"§ 12a
Verfahren**

(1) Die nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände sind vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen so frühzeitig wie möglich zu beteiligen. Sie erhalten die gleichen Unterlagen, die den Landschaftsbehörden zur Stellungnahme übersandt werden, soweit sie nicht vom Antragsteller gekennzeichnete Geschäfts- oder Betriebsheimnisse enthalten.

(2) Ein zu beteiligender Verband kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung der Unterlagen eine Stellungnahme abgeben, soweit nicht in anderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist. Die Frist zur Stellungnahme kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch keine erhebliche Verzögerung des Verfahrens zu erwarten ist oder wenn die Behörde dies für sachdienlich hält. Endet das Verfahren durch einen Verwaltungsakt oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, so ist den Verbänden, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, die Entscheidung bekanntzugeben.

(3) Die Mitwirkung der anerkannten Verbände an einem Verfahren nach § 12 entfällt, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzuge oder im öffentlichen Interesse im Sinne des § 28 Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW notwendig erscheint. In diesem Fall ist den Verbänden sobald wie möglich der Inhalt der getroffenen Entscheidung mitzuteilen. Die Mitwirkung an einem Verfahren nach § 12 entfällt ferner, wenn sie eine Bekanntgabe personenbezogener Daten erfordert, die eine Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Belange eines Beteiligten erwarten lässt und ohne Kenntnis dieser Angaben keine Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erfolgen kann.

**§ 12b
Klagerecht von Verbänden**

(1) Ein nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannter Verband kann, ohne eine Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, wenn er geltend macht, dass der Verwaltungsakt den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes, den auf Grund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften oder anderen Rechtsvorschriften einschließlich derjenigen der Europäischen Union widerspricht, die auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.

**29er, Beirat, BDF: Zustimmung
KomSpitzen: keine generelle Mitwirkung, sondern nur auf Antrag**

29er: Frist zu kurz

BDI, Papier, DEBRIV: keine Fristverlängerung

**29er, Beirat, BioStat, Imker, Naturland, BDF, INGEWA: Zustimmung
KomSpitzen: Ablehnung, auch weil Widerspruchsrecht des Beirats besteht
LWK: grundsätzliche Bedenken
BDI: nachdrückliche Ablehnung
Gartenbau, LWV, HWK, LFIV, ATV, DGB: Ablehnung
Waldbauern, DEBRIV: Streichung
Waldbesitzer, Grundbesitzer: verfassungsrechtliche Bedenken
Papier: Klage zu weitgehend**

<p>(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn der Verband durch den Verwaltungsakt in seinen satzungsmäßigen Aufgaben berührt wird und</p> <ol style="list-style-type: none">1. er von seinem Mitwirkungsrecht nach § 12 Gebrauch gemacht hat und soweit er die Klage auf Einwendungen stützt, die bereits Gegenstand seiner Stellungnahme im Verwaltungsverfahren gewesen sind oder die er in diesem Verfahren auf Grund der Unterlagen, die ihm zugänglich gemacht worden sind, nicht hätte vorbringen können und2. es sich um einen Verwaltungsakt gemäß § 12 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 oder um einen Verwaltungsakt gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 Bundesnaturschutzgesetz handelt und3. wenn der Erlass des Verwaltungsaktes nicht aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erfolgt ist."	
---	--

<p>9. § 15 erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">"§ 15 Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan</p> <p>(1) Für das Land Nordrhein-Westfalen wird von der obersten Landschaftsbehörde ein Landschaftsprogramm aufgestellt, das die landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt. Raumbedeutsame Erfordernisse werden unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes und des Landesentwicklungsprogramms in den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen aufgenommen.</p> <p>(2) Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend im Gebietsentwicklungsplan dargestellt; der Gebietsentwicklungsplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes."</p>	<p>Beirat, BDF: Zustimmung LWV: zweistufige Landschaftsplanung ausreichend KomSpitzen, LWK: Streichung, weil Landesentwicklungsplan und -programm ausreichend</p>
---	---

10. § 15a erhält folgende Fassung:

"§ 15a

Inhalt des Landschaftsprogramms, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung sowie stadtökologischer Fachbeitrag

(1) Das Landschaftsprogramm besteht aus Text und Karten; es enthält

1. die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen der bestehenden Raumnutzungen,
2. die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
3. die Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - a) für die Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundsystems sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Biotope und ihrer Lebensgemeinschaften einschließlich der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und bestimmter Gebiete von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23, 43 und 62,
 - b) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima, die insoweit auch einer nachhaltigen Nutzung der Naturgüter dienen,
 - c) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen,
 - d) zur Sicherung des Freiraums mit seinen naturnahen Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen.

(2) Als Grundlage für den Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan erarbeitet die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(3) Auf Antrag der Städte und Gemeinden erarbeitet die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen einen stadtökologischen Fachbeitrag für den baulichen Innenbereich im Sinne des Baugesetzbuchs.

Beirat, BDF: Zustimmung

KomSpitzen: Streichung, soweit es um das Landschaftsprogramm geht

HWK: Fachbeitrag sollte in LaPro integriert werden

Imker: Zustimmung

29er: wünschen obligatorische Einführung

(4) Der Fachbeitrag nach Absatz 2 und der stadtoökologische Fachbeitrag nach Absatz 3 enthalten jeweils

1. die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen bestehender Raumnutzungen,
2. die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und
3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und für eine ökologische Stadtentwicklung."

<p>11. § 16 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>"Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; Festsetzungen nach § 26 Nr. 5 sind insoweit nicht zulässig."</p> <p>b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter "und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch" gestrichen.</p> <p>c) In Absatz 2 letzter Satz werden die Wörter "33 bis 42" durch die Wörter "7 Abs. 1 und 33 bis 41" ersetzt.</p>	<p>KomSpitzen: Zustimmung LWW: Beibehaltung der bisherigen Regelung <u>HWK:</u> <i>Ablehnung</i></p>
--	---

<p>12. § 26 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.</p> <p>b) Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:</p> <p>"(2) Die Festsetzungen nach Absatz 1 werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen stehen, ist es auch zulässig, Festsetzungen nach Absatz 1 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden."</p>	<p>KomSpitzen: nachdrückliche Befürwortung Waldbesitzer: Zustimmung Beirat, LWV, <u>Naturland</u>: Zustimmung wegen größerer Flexibilisierung</p> <p><u>Gartenbau, ATV:</u> Ablehnung</p>
--	---

<p>13. § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>"(2) Die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 kann unbeschadet der Vorschriften des §§ 38 bis 41 vertraglich geregelt werden; dies gilt insbesondere auch für Festsetzungen nach § 26 Abs. 2. Kommt eine vertragliche Regelung nicht zustande, kann für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 Satz 2 ein Bodenordnungsverfahren nach § 41 durchgeführt werden."</p>	<p>KomSpitzen: Zustimmung, weil notwendige Ergänzung zu Nr. 12 Beirat: Zustimmung</p>
<p>14. § 42 wird aufgehoben.</p>	<p>keine Stellungnahmen!</p>

<p>15. In § 42 a Abs. 1 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende Fassung:</p> <p>" Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nm. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich die ordnungsbehördliche Verordnung unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nm. 2 und 3 des Baugesetzbuches."</p>	<p><u><i>HWK: Ablehnung</i></u></p>
--	-------------------------------------

16. Nach § 48 wird folgender neuer Abschnitt VI a eingefügt:

"Abschnitt VI a
Europäisches ökologisches Netz "Natura 2000"

§ 48a
Allgemeine Vorschriften

Für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und die unmittelbar geltenden Vorschriften der §§ 19a bis f des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen entsprechenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 48b
Ermittlung und Vorschlag der Gebiete

(1) Die Gebiete, die der Kommission von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG zu benennen sind, werden nach den in dieser Vorschrift genannten naturschutzfachlichen Maßgaben durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung ermittelt.

(2) Die höheren Landschaftsbehörden führen über die ermittelten Gebiete eine Anhörung der Betroffenen durch, fassen das Ergebnis der Anhörung zusammen und leiten es zusammen mit einer Stellungnahme sowie einer Schätzung der Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich ist, der obersten Landschaftsbehörde zu. Die oberste Landschaftsbehörde bewertet nach Maßgabe von Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG die von den höheren Landschaftsbehörden vorgelegten Gebietsvorschläge sowie die Kostenschätzung und führt vor Weiterleitung der Gebietsvorschläge an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einen Beschluss der Landesregierung herbei.

(3) Für die Ermittlung und den Vorschlag der besonderen Schutzgebiete nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG gilt das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend.

§ 48c
Schutzausweisung

(1) Die im Bundesanzeiger bekanntgemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23

BDF, SDW, Imker, LFIV: Zustimmung
29er, BioStat: Bedenken wegen nicht EU-konformer Auslegung

AG bäuerlLandwirt: fordert Ökologisierung der gesamten Landwirtschaft

KomSpitzen: verlangen konkrete Benennung der Gemeinden und Gemeindeverbände, Gespräche sollen mit dem Ziel des Konsenses über die Gebietsbenennung geführt werden

BDI, HWK, Papier: fordern Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange

Beirat: verlangt Beteiligung der Verbände der Betroffenen

LWK: frühzeitige Beteiligung der Betroffenen

Waldbauern, Grundbesitzer: für die Gebietsauswahl wird Einvernehmen mit den Betroffenen verlangt

Waldbesitzer: verlangen bei der Ermittlung der Gebiete auch Berücksichtigung von wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Besonderheiten und zwar auch für Vogelschutzgebiete

LWV: für die Gebietsauswahl wird Einvernehmen mit den Betroffenen verlangt, über die Meldung der Gebietsvorschläge soll statt eines Beschlusses der LReg ein Beschluss des LT herbeigeführt werden

LWK: nur die Vogelschutzgebiete sollen zu Schutzgebieten erklärt werden

zu erklären. Mit Ausnahme der Umsetzungsfrist gilt Satz 1 für die Europäischen Vogelschutzgebiete entsprechend.

(2) Die Schutzausweisung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre Biotop oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

(3) Die Unterschutzstellung nach den Absätzen 1 und 2 kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

(4) Ist ein Gebiet nach § 19a Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz bekanntgemacht, sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in einem Europäischen Vogelschutzgebiet alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig, sofern sich diese Verbote nicht bereits aus diesem Gesetz oder aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften ergeben. In einem Konzertierungsgebiet sind die in Satz 1 genannten Handlungen, sofern sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der in ihm vorkommenden prioritären Biotop oder prioritären Arten führen können, unzulässig.

§ 48d

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne der §§ 20 bis 23 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

(2) Die Verträglichkeit des Projektes wird von der Behörde geprüft, die nach anderen Rechtsvorschriften für die behördliche Gestattung oder Entgegennahme einer Anzeige zuständig ist. Sie trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene oder bei Planfeststellungsverfahren unter Berücksichtigung der Vorschläge dieser Landschaftsbehörde.

(3) Bei Projekten, die ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten er-

LWV, Waldbauern, Grundbesitzer: verlangen Vorrang des Vertragsnaturschutzes

KomSpitzen: vorläufiger Schutz soll nicht weiter gehen, als der endgültige

LWK: Streichung Satz 1 letzter Halbsatz zur Klarstellung

29er: Bemängelung der nicht korrekten Übernahme von EU-Definitionen aus der UVP-RL, FFH-Erhaltungsziele sind nicht korrekt übernommen worden

KomSpitzen: Zustimmung

HWK: *Bedenken zum Benehmen*

LWK: Abs. 3 und 4 verschärfen § 19c und d BNatSchG
LWV: Streichung der Worte „einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten“, Festlegung von Ausnahmetatbeständen

heblich beeinträchtigen könnten, hat der Projektträger in den nach den Rechtsvorschriften vorgeschriebenen behördlichen Gestattungs- oder Anzeigeverfahren alle Angaben zu machen, die zur Beurteilung der Verträglichkeit des Projekts erforderlich sind. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, daß das Projekt einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(5) Abweichend von Absatz 4 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(6) Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotop- oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 5 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die nach Absatz 2 zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(7) Soll ein Projekt nach Absatz 5 oder Absatz 6 zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes "Natur 2000" notwendigen Maßnahmen dem Projektträger aufzuerlegen. Die nach Absatz 2 zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 finden auf Pläne entsprechende Anwendung, soweit dafür nicht die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes oder andere Rechtsvorschriften gelten.

§ 48e

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

(1) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft und geschützte Biotop- im Sinne des § 62 ist § 48d dieses Gesetzes und § 19e des

29er: angeblicher Verstoß gegen FFH-RL, Prüfungsmaßstab sollen die Erhaltungsziele sein

29er: Die Beschränkung auf „zumutbare Alternativen“ verstößt gegen die FFH-RL.

Bundesnaturschutzgesetzes nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen keine strengeren Regeln für die Zulassung von Projekten enthalten. Die Pflichten nach § 48d Abs. 6 Satz 2 über die Beteiligung der Kommission und nach § 48d Abs. 7 Satz 2 über die Unterrichtung der Kommission bleiben jedoch unberührt.

(2) Handelt es sich bei Projekten um Eingriffe in Natur und Landschaft, bleiben die §§ 4 bis 6 dieses Gesetzes sowie die §§ 8 a und 9 des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt."

<p>17. § 70 Abs. 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:</p> <p>"14. entgegen § 67 Abs. 1 Tiergehege oder Anlagen zur Haltung von Greifvögeln, Eulen und Störchen ohne Genehmigung errichtet, erweitert oder betreibt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 67 Abs. 3 oder § 75 Abs. 1 zuwiderhandelt,"</p> <p style="text-align: center;">Artikel II</p> <p style="text-align: center;">Neubekanntmachung des Landschaftsgesetzes</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, das Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen mit neuer Paragrafenfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.</p> <p style="text-align: center;">Artikel III</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p>	<p>keine Stellungnahmen!</p>
---	-------------------------------------

Abkürzungen:

KomSpitzen	Kommunale Spitzenverbände
29er	nach § 29 BNatSchG anerkannte Naturschutzverbände
Beirat	Beirat bei der obersten Landschaftsbehörde (Gerß)
LWK	Landwirtschaftskammern Rheinland u. Westfalen-Lippe
LWV	Landwirtschaftsverbände Rheinland u. Westfalen-Lippe
Gartenbau	Landesverbände Gartenbau Rheinland u. Westfalen-Lippe
BDI	Bundesverband Deutsche Industrie als Sprecher der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern, des Verbandes der Chemischen Industrie und des Verbandes der Deutschen Entsorgungswirtschaft
HWK	Handwerkskammern
Waldbauern	Waldbauernverband
Waldbesitzer	Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften
Grundbesitzer	Grundbesitzerverband
LFiV	Landesfischereiverband
AG bäuerl. Landwirt	Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft
BioStat	Dachverband der Biologischen Stationen
BDF	Bund Deutscher Forstleute
Imker	Imkerverband
SDW	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
LINEG	als Sprecher der Sondergesetzlichen Wasserverbände
INGÉWA	Ingenieurverband Wasser- und Abfallwirtschaft
DEBRIV	Dt. Braunkohlen-Industrie-Verein
ATV	Dt. Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall
Naturland	Verband für naturgemäßen Landbau
Papier	Wirtschaftsverband der Rh.-Westf. Papiererzeugenden Industrie
DGB	Dt. Gewerkschaftsbund